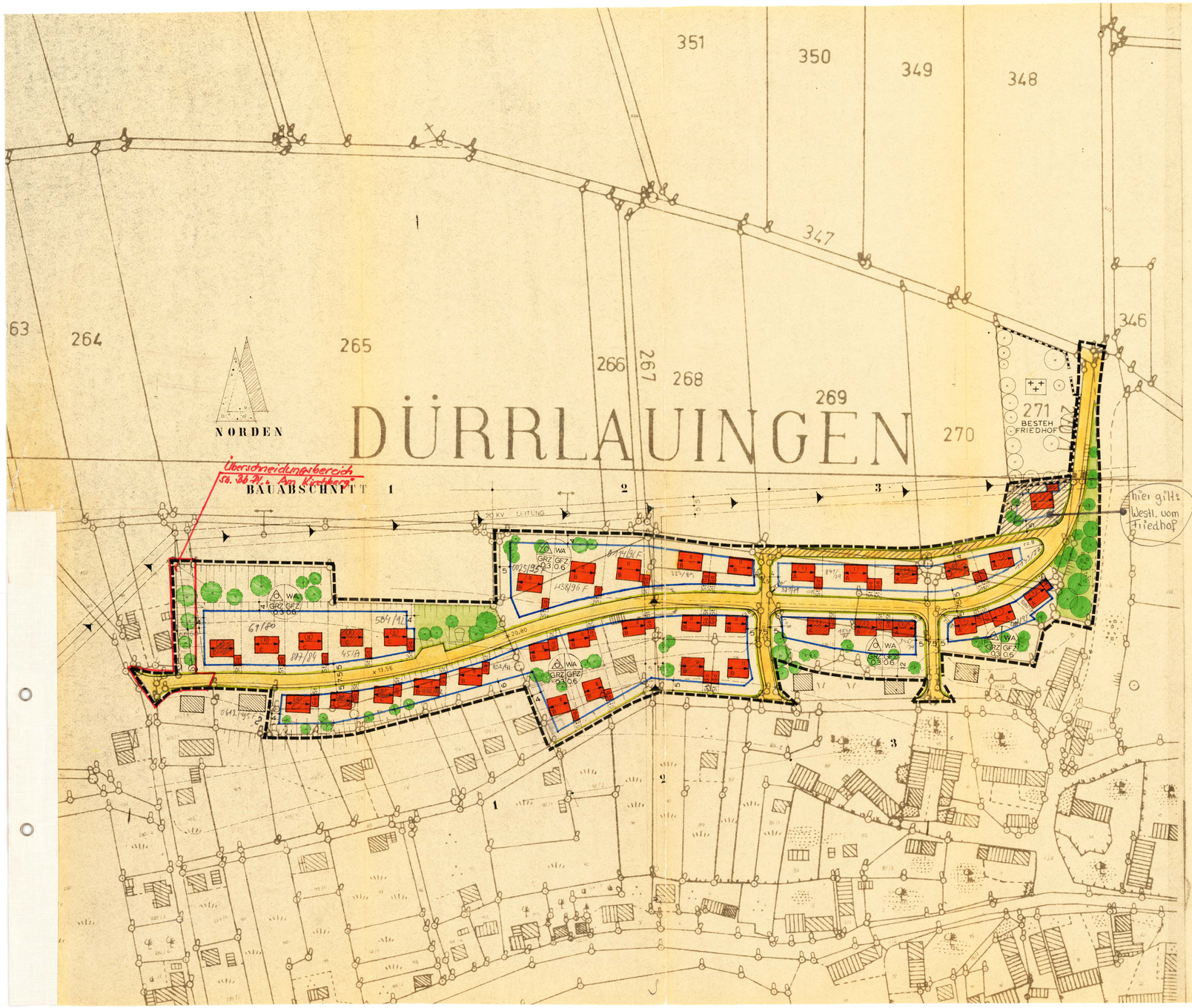

Zeichenerklärung

A) Für Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- O — Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- r = 8 — Ausrundungsradius bei Straßeneinmündungen
- Firstrichtung
- 7.5 — Maßzahl
- Baugrenze
- Leitungsstrasse mit Schutzstreifen
- GRZ 0,3 — Grundflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
- GFZ 0,6 — Geschoßflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
- Umformerstation
- I — Zahl der Vollgeschoße zwingend, Dachneigung 25° - 30°
- II — Zahl der Vollgeschoße Höchstgrenze Dachneigung 25 - 30°
- III — Zahl der Vollgeschoße zwingend, Dachneigung 25 - 30°
- Typ A / Typ B / Typ C
- Bäume zu erhalten
- ~~Bäume zu pflanzen~~

Grünfläche Parkanlage

Grünfläche Kinderspielplatz

B) Für Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Geplante Gebäude
- Ga — Garagen
- St — Stellplätze
- 270 — Flurnummern
- 10 — Höhenkoten
- Bäume zu pflanzen
- Friedhof vorhanden
- Friedhofsmauer

Die Gemeinde Dürrlauingen erläßt als Satzung auf Grund §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.Juni 1960 (BGBl.I.S.341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung -BayBO - in der Neufassung vom 21.August 1969 (GVBl. Seite 263) folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom..... Nr. ..... gemäß § 11 BBauG genehmigten

Bebauungsplan

§ 1 Bestandteil des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Landratsamt Günzburg, Planungsstelle, am 23.10.73 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.

§ 3 Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

§ 4 Zahl der Vollgeschoße

1. Die festgesetzten Zahlen der Vollgeschoße sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.
2. Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschoße eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies durch die örtlichen Geländeverhältnisse bedingt ist und das beabsichtigte Straßen- und Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

   Das zulässige Maß der baulichen Nutzung darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 5 Gestaltung der Gebäude und der Dächer

1. Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig. Andere Dachformen können zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen.
2. Die Garagen sind mit sonstigen Nebengebäuden zusammenzubauen und müssen hinter der vorderen Baugrenze errichtet werden.
3. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
4. Vor den Garagen muß die Freifläche für Stellplätze mind. 5,00m tief sein.
5. Bei den Eckgrundstücken muß die Grundstückseinfahrt mind. 10,00m vom Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinien des Grundstückes entfernt sein.
6. Innerhalb des Vorgartens dürfen Rampen nicht angelegt werden.

§ 6 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen (einschließlich eines Sockels) darf 1,30 m nicht übersteigen.

Schließt an die Einfriedung ansteigendes Gelände an, so darf ein evtl. Sockel nicht höher als 50cm über Gehsteigoberkante sein. Das Gelände ist auf eine Breite von mind. 2,00m entlang der Einfriedung bis auf Sockelhöhe abzutragen (siehe Skizze).

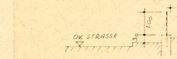

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Dürrlauingen, den 23.10.73

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 30.11.73 bis 2.1.74 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Dürrlauingen, den 03.01.74

Die Gemeinde Dürrlauingen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 7.74 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Dürrlauingen, den 10.10.74.

Das Landratsamt Günzburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 28.0[illegible] Nr. IV/2 Az. 6a gemäß § 11 BBauG genehmigt

Günzburg, den 28. OKT. 1974

(Dr. Simnacher, Landrat)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis in gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 09.11.74 ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Dürrlauingen, den

.....

STADT- MARKT- GEMEINDE	DÜRRLAUINGEN
PROJEKT	BEBAUUNGSPLAN
MASZSTAB	1 : 1 000
GEBIET	HALDE
VORENTWURF / DATUM	
ENTWURF	
1. ANDERUNG	
2. ANDERUNG	
PLANFERTIGER	LANDRATSAMT GÜNZBURG KREISPLANUNGSSTELLE
GÜNZBURG, DEN 23.10.1973	GEWINNER